3213
Frau Rückert, 1589

16.12.2020

Verwaltungsrichtlinie zur Auszahlung einer Erlegungsprämie für die verstärkte Bejagung von nicht führenden Schwarzwildbachen

1. **Anlass und Zweck**
   Nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinpest im Land Brandenburg 2020 besteht die Gefahr der Verschleppung innerhalb des Landes und über die der Landesgrenzen.
   Die Schaffung eines niedrigen Schwarzwildbestandes bei der Wildseuchenbekämpfung (ASP), ist eine wesentliche Vorbeugemaßnahme zum Schutz der Jagd, des Wildbestandes und besonders von Land- und Forstwirtschaft.
   Ein niedriger Schwarzwildbestand stellt eine bessere Ausgangslage bei den anzuordnenden Maßnahmen bei Eintreten des Ernstfalles dar. Gleichzeitig könnte die Zahl der Wildunfälle und -schäden durch Wildschweine minimiert werden.

   Das Ziel ist es, im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr auf dem Gemeindegebiet die Reduzierung der Schwarzwildpopulation nachhaltig zu fördern. Um eine deutliche Reduzierung des Schwarzwildbestandes in den jagdlichen Gebieten der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) zu erreichen, wird ab dem 10.12.2020 eine Erlegerprämie gewährt. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der LHP dar.

2. **Bewilligungsvoraussetzung und -zeitraum**
   Für die vom 10.12.2020 bis zum 31.03.2022 in den Jagdgebieten der LHP ab AK 1 erlegten nicht führenden Schwarzwildbachen kann eine Erlegungsprämie gewährt werden.

   Antragsberechtigt ist der auf dem Gebiet der LHP nachweislich zur Jagdausübung berechtige Jäger.

   Als Nachweis gilt der Jagdschein, mit dem Eintrag der Jagderlaubnis des Jagdbezirks im Original oder als Kopie, oder eine Bescheinigung des Jagdbezirkes zur unentgeltlichen Jagdausübung bzw. Jagdgast.

   Für die Beantragung der Prämie ist jede erlegte Schwarzwildbache laut Verordnung zur Überwachung und Kontrolle des Wildhandels (Wildhandelsüberwachungsverordnung - WildÜV) vom 25.03.1996 (GVBl. II/96, [Nr. 20], S. 250) ordnungsgemäß (Wildursprungsschein und –marke) zu kennzeichnen. Weiterhin ist ein Foto von dem Stück einschließlich der Wildmarke zum Nachweis, dass es sich um eine Bache handelt anzufertigen.

   Die Beantragung der Prämie soll bis spätestens zum 30.06. nach Ablauf des voran gegangenen Jagdjahres vorgenommen werden, danach erlischt der Anspruch. Der Antrag auf Auszahlung einer Erlegungsprämie (Anlage 1) ist durch den Antragsteller bei der Unteren Jagdbehörde (UJb) elektronisch per Mail an:

   allg.ordnungsangelegenheite@rathaus.potsdam.de

oder postalisch an:

Landeshauptstadt Potsdam,
Fachbereich Ordnung und Sicherheit,
Untere Jagdbehörde,
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

einzureichen.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- der Jagdschein mit dem Eintrag der Jagderlaubnis bzw. bei unentgeltlichen Erlaubnissen
- oder einer Einladung als Jagdgast, eine entsprechende Bestätigung des berechtigten
- Jagdausübenden.
- der entsprechende Wildursprungschein
- ein Foto von dem erlegten Stück mit erkennbarer Wildmarke

Für den Fall der amtlichen Feststellung eines ASP-Ausbruchs sind die im Rahmen der Seuchenbekämpfung zu erlegenden und zu entsorgenden Stücke Schwarzwild im Seuchengebiet von der Gewährung einer Erlegungsprämie ausgenommen.

3. Höhe der Erlegungsprämie
Die Erlegungsprämie für Bachen beträgt 30 € je Stück.

4. Ausschluss
Bedienstete der Bundes- und Landesforsten, sowie der Berliner Forsten welche im Rahmen der Diensterfüllung als Jäger tätig sind, sind von der Prämienzahlung ausgeschlossen.

5. Prüfrechte
Die UJb und das Veterinäramt haben das Recht, die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter abzugleichen. Ferner behalten sich die UJb oder das Veterinäramt vor, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Besichtigungen vor Ort sowie durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen des Antragstellers zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6. Auszahlungsverfahren
Das Auszahlverfahren ist an keine Mindestanzahl erlegter Schwarzwildbachen gebunden.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, nimmt die UJb die Antragsunterlagen entgegen und prüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
Es erfolgt umgehend die Weiterleitung der Unterlagen an das Veterinäramt.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind aus dem Budget des Veterinäramts zu finanzieren. Erforderliche Haushaltsmittel sind im jeweiligen Haushalt zu veranschlagen.

Im Veterinäramt erfolgt die Erstellung des Kontierungsbelegs zur Auszahlung der Geldprämie an den Antragsteller.
Das Veterinäramt übergibt den Kontierungsbeleg einschließlich der buchungsbegleitenden Unterlagen an den Fachbereich 32 zur Übergabe an die Geschäftsbuchhaltung.
Das Ziel sollte sein, dass innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung die Zahlung an den Antragsteller erfolgt ist.

Anlage: Antragsformular auf Auszahlung einer Erlegungsprämie

Hönes
Bereichsleiterin
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

i.V.
Dr. Schielke
Bereichsleiter Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung, Amtsarzt

Grochowski
kommissarische Fachbereichsleiterin
Ordnung, Sicherheit und Gesundheit